

In formation s blatt

über die Provisionshöchstsätze der Immobilienmaklerverordnung (IMV 1996) (BGBl. Nr. 98/1996 idF BGBl. II Nr.268/2010)

Gegenstand der Vermittlung (Rechtsgeschäfte)	Höchstbeträge (20% USt. ist jeweils hinzuzurechnen, ausgenommen die Vermittlung von Hypothekardarlehen)		
§ 15 Kauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen, sowohl für Wohnungseigentum, als auch schlichtes Miteigentum	Bei einem Wert* bis € 36.336,42 je 4% von € 36.336,49 bis € 48.448,51 je € 1.453,46 mehr als € 48.448,51 je 3%		
Kauf, Verkauf oder Tausch von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder			
Abgeltung für ein Superädifikat auf einem zu verpachtenden oder zu vermietendem Grundstück			
§ 17 Vermittlung von Hypothekardarlehen	2% der Darlehenssumme im Zusammenhang mit der Vermittlung gem. § 15 Abs. 1 sonst 5% der Darlehenssumme, falls kein Zusammenhang mit der Immobilienvermittlung besteht (unecht umsatzsteuerbefreit).		
§ 18 Vermittlung von Baurechten	Dauer des Baurechtes** von 10 bis höchstens 30 Jahren je 3% der auf die Dauer entfallenden Bauzinses mehr als 30 Jahre je 2% (höchstens jedoch für 45 Jahre)		
§ 19 Vermittlung von Haupt- und Untermietverträgen über Geschäftsräume aller Art	Vermieter: 3 Bruttomonatsmieten (BMM)*** Mieter: Frist weniger als 2 Jahre: 1 BMM (bei Verlängerung auf höchstens 3 Jahre, Ergänzung auf 2 BMM; bei Verlängerung auf mehr als 3 Jahre oder unbestimmte Zeit Ergänzung auf 3 BMM) Frist mind. 2, höchstens 3 Jahre: 2 BMM (bei Verlängerung auf mehr als 3 Jahre oder unbestimmte Zeit Ergänzung auf 3 BMM) Frist mehr als 3 Jahre bzw. unbestimmte Zeit: 3 BMM		
§ 20 Vermittlung von Haupt- und Untermietverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser	Vermieter: 3 BMM (allenfalls plus 5% f. besondere Abgeltungen gem. § 22) Mieter: Frist bis 3 Jahre: 1 BMM (bei Verlängerung auf mehr als 3 Jahre oder unbestimmte Zeit ½ BMM) Frist unbestimmte Zeit/mehr als 3 Jahre: 2 BMM		
§ 21 Vermittlung von Mietverträgen durch den Verwalter des Hauses bei Mietwohnungen und bei Eigentumswohnunger sofern der Auftraggeber Mehrheitseigentümer der Liegenschaft ist	Vermieter: Frist weniger als 2 Jahre 1 BMM Frist mehr als 2 Jahre 2 BMM (allenfalls plus 5% f. besondere Abgeltungen gem. § 22) Mieter: Frist unbestimmte Zeit/mehr als 3 Jahre 1 BMM Frist bis 3 Jahre ½ BMM (bei Verlängerung auf mehr als 3 Jahre oder unbestimmte Zeit Ergänzung ½ BMM)		
§ 22 Vermittlung besonderer Abgeltungen für Investitionen, Einrichtungsgegenstände oder die Einräumung von Rechten	Vom <u>Vermieter</u> oder <u>Vormieter</u> 5% des vom Mieter hiefür (einschl. USt.) geleisteten Betrages		
§ 23 Vermittlung der Untermiete an einzelnen Wohnräumen	je 1 BMM		
§ 25 Vermittlung von Pachtverhältnissen in der Land- und Forstwirtschaft	Dauer der Pacht** 1. bis zu 6 Jahren je 5% des auf die Pachtdauer entfallenden Pachtschillings 2. bis zu 12 Jahren je 4% 3. bis zu 24 Jahren je 3% 4. über 24 Jahre je 2%		

	5. unbefristet	je 5% des 5-fachen Pachtschillings
§ 26 Vermittlung von Pachtverhältnissen an Unternehmen	Pachtschillings 2. bis zu 10 Jahren	je 5% des auf die Pachtdauer entfallenden je 4% je 3% je der dreifache Monatspachtschilling
§ 27 Vermittlung sonstiger Gebrauchs- und Nutzungsrechte an Geschäftsräumen aller Art, Wohnungen und Einfamilienhäusern	Überlasser: 3 BMM Gebrauchs-/ Nutzungsberechtigter: 2 BMM	

- *) Bemessungsgrundlage gem. § 16 IMV 1996:
- Vereinbarter Kaufpreis und vom Käufer übernommene Verpflichtungen, Hypotheken und sonstige geldwerte Lasten sowie Haftungsübernahmen.
- Der Verkehrswert der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, des Warenlagers, der Maschinen und Geräte und sonstiger Betriebsmittel jeder Art, sofern dieser nicht schon im Kaufpreis enthalten ist.
- Bei Gesellschaftsanteilen zuzüglich der den Anteilen zugeordneten Verbindlichkeiten.
- Tausch: Bei Objekten mit gleichem Verkehrswert, der einfache Verkehrswert, bei unterschiedlichen Verkehrswerten, der höhere Verkehrswert.
- **) Wertgrenzenregelung gem. § 12 Abs. 4 IMV 1996: bei abgestuften Provisionssätzen Wertgrenzenausgleich durch Erreichung des höchstmöglichen Betrages der sich für die darunterliegende Stufe ergibt.
- ***) Bruttomietzins (BMM): Vereinbarter Bruttomietzins (HMZ inkl. BK und sonstigen Kosten) ohne Umsatzsteuer. Im Vollanwendungsbereich des MRG sind allenfalls enthaltene Heizkosten herauszurechnen. Eine zeitlich befristete Mietzinsreduktion oder Mietzinsfreistellung bleibt unberücksichtigt. Im Falle der Vermittlung einer Wohnung für die der Mietzins lt. mietrechtlichen Vorschriften nicht frei vereinbart werden kann, sind die Heizkosten ebenfalls nicht in den Bruttomietzins einzurechnen.